Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1933)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürematt / Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417137

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1933

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1932.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

Vom Grossen Rate wurde das Dekret betreffend die Organisation der Direktion des Armen- und des Kirchenwesens vom 12. September 1933 erlassen, das durch die Verhältnisse gefordert war.

Vom Regierungsrate wurde die Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen, vom 17. März 1933, erlassen. Im Anschluss an diese erfolgte eine Vereinbarung mit dem Verbande bernischer Krankenanstalten über die Anwendung von § 7 der Verordnung.

Die Armendirektion bearbeitete die Herausgabe für eine neue fünfjährige Periode von 1934—1938 des Verzeichnisses der amtlich festgesetzten Beiträge der Burgergüter an die Armenpflege der dauernd Unterstützten.

Die kantonale Armenkommission verlor im Berichtsjahre die drei langjährigen und verdienten Mitglieder Virgile Chavannes, Regierungsstatthalter Jobin und Notar Segesser. Sie wurden ersetzt durch Nationalrat Carnat in Delsberg, Regierungsstatthalter Wilhelm in Saignelégier und Grossrat Sury in Biel. Die Kommission erledigte in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 1933 ihre ordentlichen Jahresgeschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren, Beiträge an Naturschäden, staatliche Erziehungsheime, Anstaltsbesuche usw.

Die jährliche Jugendtagsammlung wurde in üblicher Weise durchgeführt. Zwei Drittel des Gesamtertrages von Fr. 60,267 wurden von der kantonalen Zentralstelle entgegengenommen. Hiervon kamen $^2/_3$ der Stipendienkasse des kantonalen Jugendtages zu, und $^1/_3$ wurde verwendet für die Errichtung und Durchführung von hauswirtschaftlichen Wanderkursen für junge Mädchen.

Den Armenbehörden wurden die Bestimmungen des am 1. November 1933 in Kraft getretenen Fürsorgeabkommens zwischen Frankreich und der Schweiz zur Nachachtung zur Kenntnis gebracht.

Die durch Dekret vom 12. September 1933 neben den übrigen Verwaltungsabteilungen der kantonalen Armendirektion errichtete Rechtsabteilung besorgt nach § 7 dieses Dekretes die Geschäfte rechtlicher Natur. Im Jahr 1933 wurden von dieser Abteilung oberinstanzlich 75 Entscheide ausgearbeitet, nämlich in 35 Verwandtenbeitragsstreitigkeiten, in 33 Etatstreitfällen und in 7 Unterstützungsstreiten. Ferner wurden in

33 Wohnsitzstreitfällen Mitberichte abgegeben. In 6 weiteren Streitfällen konnten Vergleiche abgeschlossen werden und in 3 Fällen musste im Sinne von § 11, Ziffer 4, Verwaltungsrechtspflegegesetz, Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Gutachten aller Art waren in 30 Fällen abzugeben, Beschwerden kamen 8 zur oberinstanzlichen Erledigung und Gesuche um neues Recht waren in zwei Fällen zu prüfen. Endlich wurden in 29 Rechtsfällen Inspektionen ausgeführt.

Daneben besorgte die Rechtsabteilung die Antragstellung in allen Fragen rechtlicher Natur, die Erledigung von Vaterschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten, die Durchführung von Liquidationen und Sanierungen, die Verbeiständung in Unfallangelegenheiten usw.

In zwei Fällen wurde krasse Umgehung der gesetzlichen Ordnung durch Gemeinden festgestellt. Diese Fälle werden nach restloser Abklärung des Sachverhaltes der kantonalen Armenkommission zur Beschlussfassung darüber unterbreitet, ob dem Regierungsrat der Entzug des Staatsbeitrages zu beantragen ist.

Der Rechtsabteilung zugeteilt wurde auch das Bureau für Rückerstattungen. Durch Reorganisation dieses Bureau und durch die infolge Einstellung neuer Hilfskräfte möglich gewordene eingehendere Prüfung der einzelnen Fälle konnten total Fr. 62,397 mehr Rückerstattungen resp. Verwandtenbeiträge erhältlich gemacht werden. Demgegenüber sind allerdings im Jahr 1933 Fr. 22,518. 60 weniger Bundesbeiträge eingegangen, weil der Bund diese Beitragsleistungen abgebaut hat. Auch konnten Fr. 12,678. 06 weniger Rückerstattungen aus Erbschaften erhältlich gemacht werden. Dies ist einzig darauf zurückzuführen, dass weniger Erbschaften zur Liquidierung kamen als im Vorjahr und je nachdem ändert sich der Ertrag dieser Rubrik beständig. Nach Abzug der Mindereingänge an Bundesbeiträgen und aus Erbschaften ergibt sich gegenüber dem Vorjahr trotzdem noch ein Einnahmenüberschuss von 27,200. 60 Franken. Die Reorganisation und der Ausbau dieses Zweiges der Rechtsabteilung hat sich also gelohnt. Ihre weitere Entwicklung muss gerade in der jetzigen Zeit im Auge behalten werden.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre:

	1932		1933	
		Fr.		Fr.
Verwaltungskosten		166,655.40		193,569.30
Kommission und Inspektoren		81,906.70		83,241.30
Armenpflege:				
Beiträge an Gemeinden:	Fr.		Fr.	
Beiträge für dauernd Unterstützte	2,707,064.80		2,799,434.87	
Beiträge für vorübergehend Unterstützte	1,612,944.85		1,786,050.10	
Auswärtige Armenpflege:				
Unterstützungen ausser Kanton	1,701,282.37		1,824,496.06	
In Konkordatskantonen	1,063,286.72		1,300,841.08	
Kosten gemäss §§ 59 und 113 A. und N. G.	1,799,995.37		2,100,028.96	
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—	9,084,574.11	200,000.—	10,010,851.07
Bezirksverpflegungsanstalten		86,050.—		45,562.50
Bezirkserziehungsanstalten		77,500.—		77,500.—
Staatliche Erziehungsanstalten		290,585.66		289,496.69
Verschiedene Unterstützungen		87,679.06		76,894.67
		9,874,950.93		10,777,115.53

Hiezu kommen:

Ausgaben aus dem Naturschadenfonds	Fr. 47,243. 60
Bekämpfung des Alkoholismus	» 163,000. 80
Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	» 104,111. 35
Beiträge für Altersbeihilfen aus dem Salzregal und dem Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	» 257,644. —
	Fr. 571,999. 75

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahre betreffen hauptsächlich die eigentliche Armenpflege und betragen für diese rund eine Million. An dieser Stelle können wir auf weitere Ausführungen über deren Ursache verzichten. Wir beschränken uns darauf bezüglich der auswärtigen Armenpflege auf die Orientierung in den Abschnitten III und V hienach und hinsichtlich der Beiträge an die Gemeindearmenpflege auf den Bericht des Inspektorates in Abschnitt VII zu verweisen.

Um den Gemeinden, welche sich in einer finanziellen Notlage befinden, zu helfen, wurden die Abschlagszahlungen auf die ihnen zukommenden Staatsbeiträge an ihre Ausgaben für die Armenpflege erhöht.

Den verschiedentlich geäusserten Begehren um Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages von 4 % konnte im Einverständnis mit dem Regierungsrate nicht entsprochen werden. Die Verhältnisse auf dem Geldmarkt haben sich seit dem Sommer 1933 wieder etwas im Sinne der Erhöhung des Zinsfusses verändert.

Die Armendirektion hatte 1933 folgende Geschäfte zu erledigen:

	1932	1933
1. Inneres:		
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1,562	1,575
Alkoholzehntel	66	59
Stipendien	119	53
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend- und Krankenkassarechnungen	1,076	1,076
Naturschäden	367	341
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	1,184	589
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	4,245	3,088
Konkordatsfälle im Kanton	1,140	1,221
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton	5,866	6,073
Konkordatsfälle ausser Kanton	3,653	4,232
Unterstützungsfälle im Kanton	4,654	4,727
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	45,094	48,088
Konkordat	33,304	39,551
3. Von der Armendirektion entschiedene Beschwerden betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten	35	33
Mitberichte der Armendirektion an die Gemeindedirektion in Wohnsitzstreitigkeiten	11	33
Vom Regierungsrat entschiedene Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden	7	7
Vom Regierungsrat entschiedene Beschwerden betreffend die Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen	49	35
Klagen der Armendirektion gemäss Art. 11, Ziff. 4, Verwaltungsrechtspflegegesetz	—	3
Gutachten der Armendirektion in Rechtsfällen	—	30
Von der Armendirektion oberinstanzlich entschiedene Beschwerden in Armensachen	—	8

Auf 1. Januar 1933 führen folgende Gemeinden beziehungsweise Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg	Aarberg und Niederried.
Bern	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf	Burgdorf.
Courtelary	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry und Sonceboz.
Delsberg	Delsberg.
Konolfingen	Kiesen.
Laufen	Laufen-Stadt und Laufen-Vorstadt.
Münster	Châtillon, Grandval, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier und Tavannes.
Nidau	Bühl und Nidau.
Pruntrut	Pruntrut.
Nieder-Simmental	Reutigen.
Thun	Thun.
Wangen	Wangen.

Die Burgergemeinden Perrefitte und Bühl sind auf den 1. Januar 1934 zur örtlichen Armenpflege übergetreten.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1933 = 14,092 Personen, und zwar 5471 Kinder und 8621 Erwachsene, Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (13,886) 206. Von den Kindern sind 4750 ehelich und 721 unehelich, von den Erwachsenen 3863 männlich und 4758 weiblich, 5028 ledig, 1386 verheiratet und 2207 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	762	in Anstalten,
	2420	bei Privaten verkostgeldet,
	2289	bei ihren Eltern.
Erwachsene:	4680	in Anstalten,
	1450	bei Privaten verkostgeldet,
	240	bei ihren Eltern,
	2251	in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen und unter Patronat gestellten Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1594 Kinder (1606). Eingelangte Patronatsberichte 1455 (1470). Von diesen Kindern kamen:

in Berufslehre	377
in Dienststellen	976
in Fabriken	44
in Anstalten	38
auf dem Etat verblieben	15
unbekannten Aufenthalts	5
	1455

Totalbetrag der Sparhefteinlagen der Patronierten . . . . . Fr. 177,646. 90

Es ist interessant, festzustellen, wie von den Patronierten verschieden gespart wird:

In der Stadt Bern haben z. B. *146* Patronierte (65 in Stellen und 77 in Lehre etc.) *Fr. 947. 40* erspart.

Dagegen haben im *Amt Signau 139* Patronierte (114 in Stellen und 20 in Lehre etc.) total *Fr. 34,943. 80* Erspartes.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1922.

Jahr	Burgerliche Armenpflege [1])		Örtliche Armenpflege [2])				Auswärtige Armenpflege [3])	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss				
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,793	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	2,469,579	7,186,565	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	2,699,245	7,558,487	5,614,834	1927
1928	1387	827,965	26,100	8,912,564	1,510,343	3,870,315	2,880,042	7,666,440	5,720,480	1928
1929	1323	805,264	26,512	9,124,354	1,563,054	4,109,077	2,939,450	7,749,452	5,929,260	1929
1930	1314	830,647	27,203	9,426,652	1,611,508	4,050,543	3,209,932	8,289,994	6,100,000	1930
1931	1372	837,520	28,596	9,973,785	1,594,807	4,298,484	3,887,835	8,888,430	6,063,200	1931
1932	1407	702,944	32,582	10,569,672	1,741,730	4,511,713	4,564,565	9,874,951	5,980,728	1932
1933			*)	*)	*)	*)	5,225,366	10,777,116	5,476,932	1933

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1933 erst im Jahr 1934 erfolgt.

Bemerkungen: [1]) Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.

[2]) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

[3]) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 A. & N. G.).

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 *a*).

A. Nichtkonkordatskantone.	1932 Zahl	Kosten 1932 Fr.		1933 Zahl	Kosten 1933 Fr.	
Waadt	1028	309,863.79		995	326,281.95	
Neuenburg	1599	693,414.77		1972	678,145.56	
Genf	705	191,927.35		804	254,072.55	
Freiburg	301	84,132.85		285	75,190.90	
St. Gallen	166	55,681.20		215	72,725.21	
Thurgau	196	51,395.25		222	63,529.43	
Schaffhausen	79	30,012.85		97	33,334.45	
Glarus	11	4,776.63		8	5,779.75	
Zug	16	5,411.50		24	8,152.05	
Appenzell A.-Rh.	15	3,441.20		20	6,393.75	
Unterwalden	13	2,763.—		7	2,205.—	
Wallis	32	7,270.55		36	8,074.55	
		1,440,090.94			1,533,885.15	
Berner im Ausland	1205	307,538.15		1388	348,074.60	
Besoldungen und Auslagen der auswärtigen Korrespondenten	—	11,011.30		—	17,572.87	
	5366	1,758,640.39	Fr.	6073	1,899,532.62	Fr.
Beiträge und Rückerstattungen		57,358.02			75,036.56	
			1,701,282.37			1,824,496.06
B. Konkordatskantone.						
Konkordatsunterstützungen (Zahl der vorhandenen Fälle)	7405	1,427,788.45		8561	1,730,828.50	
Beiträge und Rückerstattungen:						
Andere Konkordatskantone für ihre Angehörigen im Kanton				268,153.14		
gemäss Art. 15 Konkordat und dgl.				86,180.54		
Unterstützungspflicht zu Lasten bernischer Gemeinden und nicht des Staates		364,451.73		75,653.74		
					429,987.42	
			1,063,286.72			1,300,841.08
		Übertrag	2,764,569.09			3,125,337.14

2. Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. und N. G. (C 2 *b*).

	1932 Zahl	Übertrag Fr.	Fr. 2,764,569.09	1933 Zahl	Übertrag Fr.	Fr. 3,125,337.14
Privat- und Selbstpflege	1811	535,446.64		1436	574,933.61	
Irrenanstalten	786	661,638.60		780	683,332.—	
Armenanstalten	835	369,250.05		869	410,174.95	
Staatliche Erziehungsanstalten	174	60,942.50		165	65,838.60	
Bezirks- u. Privaterziehungsanstalten	96	41,667.85		98	46,156.35	
Blinde und Anormale	55	26.479.15		50	20,028.10	
Epileptische	60	32,514.20		60	32,611.—	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad)	152	102,964.70		143	93,008.65	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arztkosten	299	99,324.40		492	233,599.60	
Diverse Unterstützungen	171	45,224.40		443	98,644.10	
Arbeits- und Besserungsanstalten	89	17,439.75		107	26,481.95	
Heimgekehrte Auslandberner	46	53,688.12		28	34,655.56	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen	60	12,605.35		56	15,373.35	
	4634	2,059,185.71		4727	2,334,837.82	
Beiträge und Rückerstattungen		259,190.34			234,808.86	
			1,799,995.37			2,100,028.96
			4,564,564.46			5,225,366.10

Art der Beiträge und Rückerstattungen:	1932	1933
1. Verwandtenbeiträge	39,262.10	63,862.50
2. Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Vereinen und Privaten	153,943.89	165,845.43
3. Rückerstattung von nicht verwendeten Unterstützungen	10,743.23	17,876.36
4. Rückerstattung von pflichtigen Behörden	6,876.65	25,638.85
5. Bundesbeiträge	86,708.84	64,190.23
6. Erbschaften	19,043.55	6,365.49
	316,578.26	343,778.86[1])

[1]) Ein Teil dieser Einnahmen wird im Jahr 1934 verrechnet.

Errichtung eines kantonalen Arbeitslagers.

Die auswärtige Armenpflege des Staates Bern hatte längst zunehmende Schwierigkeiten, unterstützungsbedürftige, mittellose, aber arbeitsfähige männliche Personen unterzubringen, wobei nicht nur für Obdach und Nahrung, sondern auch dafür gesorgt werden konnte, dass sie sich beschäftigen und betätigen können. Das Arbeiterheim Tannenhof war in der ungünstigeren Jahreszeit stets überfüllt und nicht mehr aufnahmefähig. Viele Einwohnergemeinden, welche für die Aufnahme jener Personen nach A. und N. G. in Betracht fielen, konnten dafür nicht in Anspruch genommen werden, weil sie selbst eine grosse Zahl Arbeitsloser und keine Unterkunftsmöglichkeit hatten. Aus diesen Gründen waren wir genötigt, eine eigene zweckdienliche Institution zu schaffen.

Gegen die Winterszeit errichteten wir in Ins, unabhängig von den Strafanstalten Witzwil und St. Johannsen, ein kantonales Arbeitslager nach den Prinzipien der in der Schweiz seit einiger Zeit in Betrieb gesetzten freiwilligen Arbeitsdienstlager für Jugendliche. Unser Arbeitslager musste eingerichtet werden für alle männlichen Personen im arbeitsfähigen Alter. Ein weiterer Leitgedanke für diese Einrichtung war, dass die erwähnten Personen in ihrer Notlage von Obdachlosigkeit und dem Herumirren im Lande fern gehalten werden sollten, und dass Unterkunft und Verpflegung menschenwürdig und recht sein sollten. Wer untergebracht wird, wird dem kantonalen Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung angemeldet. Diese Einrichtung hat sich gut bewährt, und wir dürfen erklären, dass sie von den Aufgenommenen geschätzt und als eine Wohltat gewürdigt wurde. Auch die regelmässige Beschäftigung an Stelle der frühern Untätigkeit wurde von den meisten Kolonisten einsichtigen Charakters begrüsst und gewürdigt. In den gut eingerichteten Räumen befinden sich Radio, Bibliothek, Spielgelegenheiten. Photographische Aufnahmen aller Art, welche von den Kolonisten selbst gemacht werden, zeugen von einem frohen und kameradschaftlichen Geist.

Berner in La Chaux-de-Fonds.

Im Berichtsjahr wurde unter Mitwirkung und Beteiligung der Gemeinde La Chaux-de-Fonds das dortige Unterstützungsbureau für Berner gänzlich neu organisiert. Die Reorganisation hat sich seither sehr gut bewährt. Durch Personalvermehrung und Einführung einer festen Unterstützungsnorm konnten nicht unbedeutende Ersparnisse erzielt werden. Es ist dem neuen Vorsteher nun auch möglich, die Fälle persönlich zu inspizieren, und die Zusammenarbeit mit den dortigen Behörden hat eine erfreuliche Festigung erfahren.

Berner im Ausland.

Die ständige Zunahme der Unterstützungsfälle liess es angezeigt erscheinen, eine allgemeine Inspektion der dringendsten Fälle in den Nachbardepartementen Frankreichs durchzuführen, wo besonders viele Berner angesiedelt sind. Diese Inspektion fand im September 1933 statt. Innerhalb einer Woche wurden an Ort und Stelle 40 Fälle inspiziert. Mehrere Unterstützungen konnten daraufhin herabgesetzt oder eingestellt werden. Wegleitend war dabei der Gedanke, dass die bernischen Kantonsangehörigen, die die Existenzbedingungen der französischen Bevölkerung teilen, nur heimatliche Zusatzunterstützungen erhalten sollen, wenn sie das durchschnittliche Existenzminimum nicht erreichen. Erwähnenswert ist, dass die Unterstützten sich im Ausland den veränderten Lebensbedingungen besser anzupassen scheinen, als dies im Inland der Fall ist. Bei einem einzigen der 40 Fälle wurden Schulden festgestellt, und zwar handelte es sich hier um einen Trinkerfall.

Sonst wurde überall festgestellt, dass die Leute die Ausgaben nach den Einnahmen richten und nicht das Gegenteil versuchen. Es war deshalb von grosser Wichtigkeit, die Existenzbedingungen, wie Einkommen, Kinderzulagen, Mietzinse und Preise der wichtigsten Lebensmittel in den verschiedenen Industriezentren der Grenze entlang festzustellen. Die Mietzinse spielen eine verschwindend kleine Rolle. Ein gut geleiteter Schweizerverein bildet in der Auslandsfürsorge ein wichtiges Bindeglied zwischen Unterstützten und Konsulat. Die Inspektion stützte sich denn auch auf die wertvolle Mitarbeit von Konsulat und Schweizervereinen. In der Auslandbernerfürsorge wird gelegentlich auch mit der schweizerischen Sektion der internationalen Ein- und Auswandererhilfe gearbeitet, in die letztes Jahr ein Beamter unserer Direktion durch die schweizerische Armenpflegerkonferenz abgeordnet wurde.

Durch Entgegenkommen des politischen Departementes, Abteilung für Auswärtiges, ist mit einigen Ländern ein vereinfachter Zahlungsmodus eingeführt worden. Ferner hat sich die schweizerische Gesandtschaft in Berlin bereit erklärt, als Zahlungsstelle für alle bei den Konsulaten in Deutschland hängigen Unterstützungsfällen zu wirken, was eine bedeutende finanzielle Ersparnis bedeutet.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufslehren.

Nachdem die Armendirektion nur noch für diejenigen Lehrlinge, deren Familie schon vorher aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist, Stipendien ausrichtet, wurden im Berichtjahre von uns noch 53 Stipendien bewilligt (Vorjahr 119). Die Ausgaben sind erheblich zurückgegangen und betrugen noch Fr. 19,745 (Vorjahr Fr. 32,966). Die Verhältnisse erforderten, dass der verbleibende Kredit von fr. 18,255 dem Lehrlingsamt zur Verfügung gestellt wurde, weil dieses durch die erwähnte Änderung im Verfahren in hohem Masse mit Verpflichtungen für die Berufslehre belastet war und nicht in erforderlichem Masse Zahlung leisten konnte.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Die Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen, vom 17. März 1933, war ein Bedürfnis, weil die Materie nur grundsätzlich im A. und N. G. von 1897 und dem Ortspolizeidekret von 1920 erwähnt war. Bei den Gemeindebehörden, den Krankenanstalten und den Medizinalpersonen bestanden Unsicherheit und Wirrwar in den Anordnungen für die Verpflegung erkrankter Kantonsfremder und der im einzelnen Falle vorhandenen Zahlungspflicht. Die Verordnung erforderte eine gründliche Vorbereitung der interessierten Direktionen, weil sie die verschiedenen in Betracht fallenden Gesichtspunkte nach bernischem und interkantonalem Recht, die Verpflichtungen von Gemeinden und Staat und Rechte und Pflichten der Medizinalpersonen berücksichtigen musste. Im weitern verfolgte sie den Grundsatz, gegenüber Krankenanstalten und Ärzten in erster Linie nur die Gemeindebehörden handlungs- und zahlungspflichtig zu bestimmen und für den Staat eine Abrechnung für nichttransportfähige Kantonsfremde mit den Gemeindebehörden auf dem Wege der Rückerstattung zu stipulieren. Die Verpflegungskosten für transportfähige erkrankte Kantonsfremde werden von den Einwohnergemeinden mit ihren übrigen Armenausgaben, an welche der Staat seinen ordentlichen Beitrag leistet, verrechnet und fallen deshalb bei der nachfolgenden Zusammenstellung ausser Betracht.

Verpflegungskosten 1933 (Rubrik VIII G 2).

Eingelangte Anzeigen 589.

Hievon wurden auf Rechnung des Staates, weil nicht transportfähig, verpflegt:

231	Schweizer	Auslagen	Fr. 27,891. 05
34	Deutsche	»	» 6,630. 10
2	Österreicher	»	» 321. 30
25	Italiener	»	» 2,346. 60
292		Auslagen	Fr. 37,189. 05
		Einnahmen	» 22,294. 38
		Nettoausgaben	Fr. 14,894. 67

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 7000 wurde wie alljährlich dem Bundesrate zur Verfügung gestellt.

4. Unterstützung für nicht versicherbare Naturschäden.

Das Jahr 1933 verlief in Bezug auf die Naturschäden verhältnismässig ruhig, bis am 12. August ein Naturereignis von grossem Ausmasse im Lauterbrunnental erfolgte. Die Gemeinden Lauterbrunnen, Gündlischwand, Wilderswil und Gsteigwiler wurden von einem Unwetter heimgesucht, das grossen Schaden anrichtete. Nicht nur Kulturen, sondern auch Gebäude, Strassen und Brücken wurden durch das Wildwasser verwüstet und beschädigt.

Der schweizerische Fonds entrichtete einen Beitrag von 30 % von der in Betracht fallenden Schadensumme, nach Abzug des Selbstbehaltes und des kantonalen Staatsbeitrages, und einen Zuschuss von 10 % für Hochgebirgsfälle.

Der ordentliche Beitrag betrug	Fr. 16,310. —
Zuschuss aus dem Hochgebirgsfonds .	» 3,325. —
Total	Fr. 19,635. —

Die Schadensfälle.

Eingelangte Schadensanzeigen.

Es sind im ganzen 341 Schadensanzeigen eingereicht worden. Hievon wurden 284 geschätzt mit einem Gesamtschaden von Fr. 146,714.

Anerkannte Schäden.

Ausbezahlt wurden in 193 Fällen total Fr. 62,241. —

oder per Einzelfall im Durchschnitt Fr. 322. 45.

Auf Rechnung des kantonalen Naturschadenfonds wurden ausgerichtet .	Fr. 42,606. —
Beitrag des schweizerischen Fonds . .	» 19,635. —
Total	Fr. 62,241. —

Der kantonale Beitrag wurde gemäss Beschluss der kantonalen Armenkommission nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) 70 % von der ganzen Schadensumme bei Armut und Notlage;

b) 50 % abzüglich Selbstbehalt von 10 % (Minimum Fr. 100) bei einem Vermögen von Fr. 0 bis Fr. 10,000;

c) 40 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 10—25,000;

d) 30 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 25—50,000.

Zu diesen Ansätzen kam der Zuschlag von 10 % für die vom schweizerischen Fonds als Hochgebirgsschäden berücksichtigten Fälle.

Beiträge der freien Liebestätigkeit sind gemäss § 5 der Verordnung vom 15. November 1927 gebührend in Anrechnung gebracht worden.

Beiträge bis zu Fr. 10 wurden nicht ausgerichtet.

Aufstellung der geleisteten Entschädigungen.

Amtsbezirke.	
Frutigen	Fr. 326
Interlaken	» 52,795
Oberhasle	» 2,726
Saanen	» 1,410
Schwarzenburg	» 240
Seftigen	» 1,107
Signau	» 2,074
Thun	» 685
Trachselwald	» 878
	Fr. 62,241

Abgewiesene Schäden.

Ohne Vornahme einer Abschätzung wurden abgewiesen	57 Fälle
Geschätzt und alsdann abgewiesen wurden mit einer Totalsumme von Fr. 24,299.	91 »
Total abgewiesen	148 Fälle

Der Naturschadenfonds beträgt auf Ende 1933 Fr. 884,557. 10 (Vorjahr Fr. 850,535. 70).

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Dem Kanton Bern wurde für das Jahr 1933 aus dem Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols der Betrag von Fr. 344,387 zugewendet.

Die Aufwendungen der Armendirektion beliefen sich auf Fr. 153,000. 80. Hievon wurde die Trinkerfürsorge mit Fr. 36,160 berücksichtigt. Die Beiträge an Anstalten für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder betrugen Fr. 63,820 und an die Naturalverpflegung armer Durchreisender Fr. 50,086. 80.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

Für Neu- und Umbauten wurden an 13 Anstalten, Krankenhäuser und dem Blindenfürsorgeverein Beiträge von zusammen Fr. 104,111. 35 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1933 Fr. 773,748. 20 (Vorjahr Franken 753,533. 65).

7. Beiträge für Altersbeihilfen.

Aus dem Staatsbeitrag von Fr. 200,000, dem Bundesbeitrag und dem Ergebnis ihrer Sammlungen haben die bernischen Sektionen «Für das Alter» folgende Unterstützungen ausgerichtet:

	Anzahl Greise		Total Renten	
	1932	1933	1932 Fr.	1933 Fr.
Kantonalverein «Für das Alter»	2360	3195	326,147	449,580
Sektion Jura-Nord	503	629	32,417	39,779
Total	2863	3824	358,564	489,359

Die Gemeinden Bern, Biel und andere, welche eine allgemeine Altersbeihilfe eingerichtet haben, erhielten die im Grossratsbeschluss vom 12. September 1932 vorgesehenen Staatsbeiträge. Vom Jahre 1934 hinweg erfolgt eine neue Ordnung auf Grund der eidgenössischen Subvention zur Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen.

8. Beiträge an Anstalten für Anormale.

Aus dem vom Bunde für diesen Zweck bereitgestellten Kredite wurden 34 Anstalten des Kantons Bern mit einem Gesamtbetrage von Fr. 35,003 berücksichtigt, der ihnen durch unsere Vermittlung zugestellt wurde. Es sind dies willkommene ausserordentliche Zuwendungen zu denjenigen, die ihnen vom Staate ordentlicherweise aus besondern Krediten oder dem Alkoholzehntel gemacht werden.

Die Bundessubvention hat gegenüber dem Vorjahre eine Reduktion von 15,4 % erfahren.

9. Stiftungen.

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz, Herzogenbuchsee.

Zweck: Förderung der Wohlfahrt, der körperlichen und geistigen Gesundung unseres Volkes, Ertüchtigung des heranwachsenden Geschlechtes. Gemeindehaus mit angeschlossener Haushaltungsschule mit Fachkursen.

Vermögen.

31. Dezember 1932	Fr. 77,462. 12
31. Dezember 1933	» 77,645. 32

2. Arn-Stiftung.

Zweck: Errichtung eines Waisenhauses für die Kirchgemeinde Diessbach bei Büren. Die Vorarbeiten sind soweit gediehen, dass im Jahre 1934 mit dem Bau des Kinderheimes begonnen werden kann.

Vermögen.

31. Dezember 1932	Fr. 676,977. 20
31. Dezember 1933	» 682,644. 90

3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern.

Zweck: Weihnachtsbescherung von Armen und Kranken.

Vermögen.

31. Dezember 1932	Fr. 34,570. 90
31. Dezember 1933	» 34,508. 35

4. Moser-Stiftung.

Zweck: Aus dem Ertrage der Moserstiftung werden an die Armenbehörden der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege an ihre Ausgaben für dauernd unterstützte Geisteskranke, welche in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden, Beiträge ausgerichtet. In Betracht fallen nur Geisteskranke, die mindestens ein Jahr auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde verpflegt worden sind.

Vermögen.

31. Dezember 1932	Fr. 950,284. 95
31. Dezember 1933	» 954,770. 25

5. Mühlemann-Legat.

Zweck: Aus dem Ertrage des Mühlemann-Legates werden Beiträge an die Kostgelder von armen Geistes-

kranken ausgerichtet, die in den Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken heimatberechtigt sind oder für die eine dieser Gemeinden oder der Staat unterstützungspflichtig ist, wenn sie in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden.

Vermögen.

31. Dezember 1932	Fr. 64,926. 30
31. Dezember 1933	» 64,729. 35

6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.

Zweck: Der Zinsertrag kommt abwechslungsweise (mit jährlichem Wechsel) der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl, dem Asyl «Gottesgnad» in St. Niklaus und je zwei tüchtigen, vermögenslosen jungen Männern und Töchtern, die seit mindestens 5 Jahren im Amtsbezirk Wangen wohnen und die sich verheiraten oder selbständig etablieren wollen, zu gut.

Vermögen.

31. Dezember 1932	Fr. 63,055. 10
31. Dezember 1933	» 63,536. 60

7. Adolf- und Lili-Wach-Stiftung mit Sitz in Wilderswil.

Zweck: Die Erträgnisse der Stiftung kommen den Bedürftigen der Gemeinde Wilderswil zugute. (Verabfolgung von Naturalien und Ausrichtung von Beiträgen zu Erziehungszwecken.)

Vermögen.

31. Dezember 1932	Fr. 20,434. 40
31. Dezember 1933	» 20,443. 40

8. Weinheimer-Stiftung.

Zweck: Heim für ältere gebildete Witwen und Töchter, die infolge von Alter oder Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können und deren eigene Mittel zum notwendigen und anständigen Lebensunterhalt nicht hinreichen.

Vermögen.

31. Dezember 1932.	Fr. 224,803. 96
31. Dezember 1933.	» 223,416. 51

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Im Jahre 1932 hatten wir dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement für die Prüfung der Frage der Subventionierung der Konkordatsunterstützungsfälle den gewünschten einlässlichen Bericht erstattet. Das Departement hat im November 1933 der ständigen Kommission der Armenpflegerkonferenz mitgeteilt, der Bundesrat stehe der Tendenz dieser Anregung sympathisch gegenüber, könne sich aber nicht entschliessen, in den Voranschlag für 1934 ohne vorausgehende legislative Grundlage eine entsprechende Ausgabe aufzunehmen. Er müsse die Initiative hiezu unter allen Umständen dem Parlament überlassen.

Die Konkordatspraxis rief von Anfang an sofort vielen Auslegungen über abweichende Meinungen, wobei die entsprechenden Entscheide und Gutachten bis Juni 1932 von O. Düby, Sekretär der Armendirektion, gesammelt und veröffentlicht wurden. Seither erfolgten weitere 7 Entscheide des Bundesrates und über 20 Gutachten der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, deren Veröffentlichung noch bevorsteht.

Die seit 1920 bestehende wohnörtliche Armenpflege, bei der 12 Kantone beteiligt sind, hat sich enorm entwickelt. Wir verzeichnen heute seit 1920 folgende eingeschriebene Unterstützungsfälle:

8561 Berner ausser Kanton (4232),
5263 Konkordatsfälle im Kanton (1221).

Die eingeklammerte Zahl betrifft diejenige, für welche im Berichtsjahre Unterstützungen ausgerichtet wurden. Man ersieht aus den Differenzen den grossen Wechsel in der aus vielen Faktoren hervorgehenden Unterstützungsbedürftigkeit.

Wir verweisen im übrigen auf die nachfolgende Zusammenstellung.

Zusammenstellung der Unterstützungskosten in Konkordatskantonen pro 1933.

(Inklusiv 100 % Fälle.)

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Fälle	Gesamt-unterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Fälle	Gesamt-unterstützung	Anteil des Heimat-kantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	596	357,845. 55	112,950. 21	244,895. 34	30	15,321. 47	8,972. 90	6,348. 57
Aargau	312	141,642. 88	62,497. 27	79,145. 61	358	149,127. 51	74,993. 35	74,134. 16
Solothurn	910	489,285. 66	250,302. 41	238,983. 25	292	126,464. 09	57,989. 67	68,474. 42
Luzern	220	103,655. 45	51,656. 35	51,999. 10	119	53,866. 55	33,684. 93	20,181. 62
Graubünden	22	11,489. 18	4,596. 63	6,892. 55	38	14,781. 15	9,111. 40	5,669. 75
Appenzell I.-Rh.	1	60. —	30. —	30. —	4	1,797. 75	1,018. 50	779. 25
Schwyz	4	1,795. 60	383. 36	1,412. 24	7	3,076. 60	1,583. 45	1,493. 15
Tessin	14	7,450. 75	3,703. 05	3,747. 70	11	4,263. 35	2,338. 20	1,925. 15
Zürich	1780	951,938. 68	341,386. 79	610,551. 89	74	23,951. 52	14,202. 15	9,749. 37
Baselland	199	86,084. 15	35,557. 85	50,526. 30	219	90,727. 32	50,476. 74	40,250. 58
Verschiedene Konkordatskantone	174	88,310. 84	—	88,310. 84	69	26,914. 02	13,781. 85	13,132. 17
Total	4232	2,239,558. 74	863,063. 92	1,376,494. 82	1221	510,291. 33	268,153. 14	242,138. 19

Anmerkung: Gegenüber der Zahl der Fälle von 4232 fällt aus dem Vorjahre eine solche von 3653 in Betracht, weil diejenige der verschiedenen Kantone nicht 990 sondern 197 betrug, welche Verschreibung wir nachträglich festgestellt haben. Im Abschnitt III, auswärtige Armenpflege, hievor sind nur Fr. 1,300,841. 08 Konkordatsausgaben ausgewiesen. Zu diesen sind die Unterstützungen zu Lasten bernischer Gemeinden für Berner ausser Kanton von Fr. 75,653. 74 hinzuzurechnen, womit sich der Betrag von Fr. 1,376,494. 82 ergibt. In diesen Aufwendungen sind inbegriffen die Unterstützungsfälle, welche wegen Mangels des 2jährigen Konkordatswohnsitzes oder, weil die Konkordatsteilung aus andern Gründen nicht zur Anwendung kommt, zu 100 % ganz zu Lasten der heimatlichen Armenpflege fallen.

	1932 Fr.	1933 Fr.
Die Gesamtunterstützungen betrugen:		
Berner ausser Kanton	1,778,003.02	2,239,558.74
Konkordatsangehörige im Kanton	476,429.98	510,291.33
	2,254,433.—	2,749,850.07
Mehrausgaben pro 1933 = Fr. 495,417.07.		
Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:		
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	1,106,024.05	1,376,494.82
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	226,382.22	242,138.19
	1,332,406.27	1,618,633.01
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	671,978.97	863,063.92
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	250,047.76	268,153.14
	922,026.73	1,131,217.06
Die Berner ausser Kanton kosteten	1,778,003.02	2,239,558.74
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	1,332,406.27	1,618,633.01
Differenz zugunsten des Kantons Bern	445,596.75	620,925.73
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	922,026.73	1,131,217.06
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	476,429.98	510,291.33
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	445,596.75	620,925.73

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1929	2169	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	681	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56
1932	3653	1,778,003. 02	671,978. 97	1,106,024. 05	1140	476,429. 98	250,047. 76	226,382. 22
1933	4232	2,239,558. 74	863,063. 92	1,376,494. 82	1221	510,291. 33	268,153. 14	242,138. 19

Fälle ganz zu Lasten des Kantons Bern.

	Fälle		Durchschnitt
Kanton Basel	193	Fr. 118,601. 60	Fr. 614
» Aargau	38	» 13,575. 51	» 357
» Solothurn	85	» 43,178. 10	» 508
» Luzern	34	» 9,653. 10	» 284
» Zürich	385	» 194,602. 98	» 505
» Baselland	40	» 13,402. 60	» 335
» Tessin	3	» 654. 50	» 218
» Graubünden	4	» 2,538. 20	» 634
» Schwyz	1	» 262. —	» 262
	783	Fr. 396,468. 59	Fr. 506

VI. Naturalverpflegung

(1932).

Im Jahre 1932 sind auf 52 Naturalverpflegungsstationen 43,811 Wanderer verpflegt worden:

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf	Fr. 69,942. 90
und die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Anschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände. . . .	» 25,074. 40
Die Gesamtkosten betragen somit . .	Fr. 95,017. 30
An den Gesamtkosten hat sich der Staat Bern gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 mit 50% beteiligt, gleich	Fr. 47,508. 40
Dazu kommen: *a)* die Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände.	» 2,141. 60
b) Vorschüsse an zwei Bezirksverbände an ihre Ausgaben pro 1933	» 445. 10
so dass die Totalausgaben des Staates pro 1933 betragen	Fr. 50,095. 10
Im Vorjahre betrugen sie	» 38,740. 70
sie haben sich somit vermehrt um . .	Fr. 11,354. 50

Die Kosten des Staates sind dekretsgemäss dem Alkoholzehntel zu entnehmen. Wir verweisen im übrigen auf den gedruckten Bericht des Kantonalverbandes.

VII. Armeninspektorat.

Die Arbeit auf dem kantonalen Armeninspektorat wird von Jahr zu Jahr schwieriger und ausgedehnter. Abgesehen von den durch den kantonalen Armen- und Anstaltsinspektor gemachten Besuchen in den Armenverpflegungs- und Erziehungsanstalten, gehörte zu den Hauptobliegenheiten der vorgenannten Abteilung der Armendirektion auch im verflossenen Jahre die Aufsicht über die in der gegenwärtigen schweren Zeit stets einen grössern Umfang annehmende auswärtige Armenpflege.

Um auch nur in den dringendsten Fällen das Notwendige besorgen zu können, wurde das Inspektorat ermächtigt, zeitweilig zwei Bezirksarmeninspektoren mit auswärtigen Inspektionen zu betrauen. Wir danken bei diesem Anlass den zwei Herren für ihre guten Dienste.

Forscht man nach den Ursachen der entstandenen Notstände, so sind es vielfach ungenügender Verdienst oder wiederholt eintretende Arbeitslosigkeit oder länger andauernde Krankheit, öfters auch Charaktermängel, Gleichgültigkeit, Liederlichkeit, Pflichtvergessenheit, missliche Fälle, wo unter diesen fatalen Sternen Ehestände gegründet wurden, die auch unter normalen Verhältnissen Wehestände werden mussten. Aber man kommt auch in Familien, wo der Anfang besser war, wo aber dann die Arbeitslosigkeit und die Unmöglichkeit, ausreichenden Verdienst zu finden, verheerend wirkten, wo die Leute dann den Mut verlieren, sich gehen lassen, sich dem Trunk ergeben, gute Mahnungen in den Wind schlagen und durch freches trotziges Benehmen sich unmöglich machen. Die persönliche Intervention hat da schon oft Gutes gewirkt und in verfahrene Verhältnisse wieder Ordnung bringen können.

Besondere Erwähnung verdienen die sich in letzter Zeit mehrenden Gesuche um Beteiligung der Armenbehörden an landwirtschaftlichen Sanierungen. Es

handelt sich zumeist um Kleinlandwirte. Sie zogen einst aus dem Kanton Bern, um mit erspartem oder geliehenem Geld anderwärts ein «Heimetli» zu erwerben und eine bessere Existenz zu finden. Vielleicht war die Situation von Anfang an misslich, weil sie zu teuer kauften. Andere hatten Unglück im Stall oder anderes Missgeschick. Und dann kamen die schlechten Jahre mit den niedrigen Preisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie haben sich solange gewehrt als es ging. Und nun stehen sie mit ihrer Familie vor der Gefahr, von ihrer Scholle weggetrieben zu werden. Natürlich wenden sie sich vorerst an die zuständige Bauernhilfskasse. Aber es kommen dort nicht alle an. Da muss dann die bernische Armendirektion helfend einschreiten. Oftmals aber gelang es, durch an Ort und Stelle geführte Verhandlungen und gemeinsame Mithilfe den drohenden Zusammenbruch zu verhüten. Gerade aber auch diese Fälle zeigen, wie dringend notwendig es ist, selber an Ort und Stelle hinzugehen. Wir geben im folgenden eine Zusammenstellung der im Jahre 1933 ausgeführten Inspektionen in auswärtigen Armenfällen.

Inspektionen wurden ausgeführt *in den Kantonen:* Zürich 93; Bern 585; Luzern 14; Uri 0; Schwyz 2; Unterwalden 0; Glarus 1; Freiburg 47; Solothurn 31; Basel 75; Schaffhausen 13; Appenzell 4; St. Gallen 28; Graubünden 4; Aargau 40; Thurgau 51; Tessin 0; Waadt 193; Wallis 4; Neuenburg 85; Genf 28; im Ausland 62; Total 1360.

Eine Zusammenstellung über die Zahl und Art der Verpflegten in der internen Armenpflege (Gemeinden) und über die für die genannten Kategorien erfolgten Ausgaben für die Jahre 1930 bis 1932 ergibt folgende Zahlen (die Zahlen für das Jahr 1933 liegen noch nicht vor):

Vom Staate subventionierte Rohausgaben der Gemeinden für:	1930			1931			1932		
	Zahl der Unterstützten	Ausgaben	Durchschnitt je Unterstützungsfall	Zahl der Unterstützten	Ausgaben	Durchschnitt je Unterstützungsfall	Zahl der Unterstützten	Ausgaben	Durchschnitt je Unterstützungsfall
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. *Dauernd Unterstützte*									
a) Kinder in Anstalten.	838	393,847.85	469,9	799	376,014.52	470,6	768	373,089.60	485,7
b) Kinder ausser Anstalten.	4,328	1,021,912.33	236,1	4,421	1,079,806.93	244,2	4,368	1,090,199.06	249,5
c) Erwachsene in Anstalten . . .	4,493	2,851,525.96	634,6	4,478	2,855,847.76	637,7	4,520	2,885,239.99	638,3
d) Erwachsene ausser Anstalten. .	3,305	1,142,764.99	345,7	3,466	1,260,925.02	363,7	3,589	1,344,861.15	374,7
II. *Vorübergehende Unterstützte:*									
a) Kinder.	3,105	571,549.20	184,0	3,240	595,092.33	183,6	3,533	634,769.94	179,6
b) Erwachsene und Familien. . . .	11,134	2,465,132.85	221,4	12,192	2,772,013.86	227,3	15,804	3,166,236.66	200,3
c) Verschiedenes. .		979,919.03			1,034,084.09			1,075,275.21	
Total	27,203	9,426,652.21		28,596	9,973,784.51		32,582	10,569,671.61	

Aus den obigen Darstellungen ergeben sich u. a. folgende nicht uninteressante Konstatierungen:

1. Das erhebliche Anwachsen der Zahl der Unterstützten und damit verbunden das erhebliche Anwachsen der Armenausgaben, insonderheit für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten.
2. Die Erhöhung der Durchschnittsquote der Ausgaben für die dauernd Unterstützten, namentlich für die dauernd unterstützten Erwachsenen ausserhalb der Anstalten. Dabei sind auffällig die grossen Unterschiede der Ausgabendurchschnittsquoten in den verschiedenen Amtsbezirken. Sie variieren zwischen Fr. 257 bis Fr. 487. Raumeshalber können wir diese Tabelle nicht wiedergeben.

Man steht da vor Tatsachen, die zu denken geben und noch einer nähern Prüfung würdig sind.

Ad 1 ist allgemein zu sagen, dass man da vor einem Zeichen der Zeit steht. In Zeiten, wie wir sie durchleben, wird halt mancher arm und hilfsbedürftig, der in normalen Zeiten nie den Gang zur Armenpflege hätte machen müssen. Und manche schon früher unterstützte Person, die aber vorher wenigstens noch einen Teil ihres Unterhaltes selber verdienen konnte, verliert heute auch ihre letzten Möglichkeiten und muss nun gänzlich durchgehalten werden. Im besondern haben — man sieht das aus den Einzelrechnungen der Gemeinden — an dieser Erhöhung der Ausgaben mitgewirkt, die Erhöhung der Kostgelder in verschiedenen Armenpflegeanstalten sowie vermehrte Kosten für ärztliche Behandlung zu Hause und in den Spitälern, wobei die Erhöhung der Kostgelder in den Armenanstalten oftmals auch indirekt zur Erhöhung der Kostgelder in der Privatpflege beiträgt.

Ad 2. In bezug auf die Durchschnittsquoten der Ausgaben für Armenpflege ist zu bemerken, was für jede Statistik gilt, nämlich, dass die jeweilen vorliegenden Zahlen nur dann zu richtigen Schlüssen führen können, wenn man vorerst ihrer Entstehungsgeschichte nach-

geht. Es können z. B. in kleinern Bezirken eine relativ kleine Zahl von finanziell schweren Armenfällen die Durchschnittsquote momentan anormal in die Höhe treiben. Aber immerhin dürfte die Tatsache, dass diese Quoten im Jahr 1932 differieren zwischen beispielsweise Fr. 257 im Amtsbezirk Wangen und im Amtsbezirk Aarberg Fr. 349 und im Amtsbezirk Laufen Fr. 487 noch zu weitern Erhebungen Anlass geben.

Seit dem Jahr 1927 bis zum Jahr 1932 haben sich die Armenausgaben der Gemeinden vermehrt um rund 2 Millionen Franken.

Die im Jahr 1931 aufgenommenen Besprechungen zur Abänderung der Verordnung betreffend die staatlichen Erziehungsheime des Kantons Bern wurden seither fortgesetzt und im Berichtsjahr abgeschlossen. Die neue Verordnung hat zu Beginn des Jahres 1934 die Genehmigung durch den Regierungsrat erhalten. Eine wesentliche Neuerung gegenüber früher bringt sie dadurch, dass sie in den wichtigsten Bestimmungen auch für die vom Staat subventionierten privaten Erziehungsheime verbindlich erklärt wird. Sie nimmt ferner Bezug auf die durch das Gesetz über Jugendrechtspflege neu erlassenen Vorschriften.

Eine andere Angelegenheit, die noch nicht erledigt aber in Angriff genommen worden ist, betrifft das im Verwaltungsbericht für das Jahr 1932 erwähnte, im Grossen Rat eingebrachte Postulat der Neuordnung des Pflegekinderwesens. Wir haben den Bezirksarmeninspektorenkonferenzen des Jahres 1933 das Thema unterbreitet: «Wünsche und Anregungen der Bezirksarmeninspektoren zur Neuerung der Pflegekinderaufsicht». Die 6 verschiedenen Referenten, alles erfahrene Praktiker, gaben sich Mühe, das Thema gründlich zu beleuchten und Wege zur Behebung der Misstände zu zeigen. Ihnen allen sei auch hier der beste Dank abgestattet. Auch die Diskussion war in allen Konferenzen eine rege und fruchtbare. Interessant war dabei zu sehen, wie die Referenten und Votanten in den verschiedenen Konferenzen, natürlich nicht nach der Form, aber nach dem Inhalt, in ihren Ausführungen im ganzen übereinstimmten, und wie dann doch auch wiederum verschiedene Vorbringungen, je nach der Lokalität, ein anderes Kolorit bekamen.

Als Gesamteindruck aus den Verhandlungen in allen sechs Konferenzen ist festzustellen, dass es sich bei den gerügten Übelständen nicht etwa nur um Lokalerscheinungen handelt, sondern um Misstände, die überall im Kanton Bern ihre unerfreulichen Folgen zeitigen. Und dann ergab sich ferner aus den Verhandlungen, dass es schon heute nicht eigentlich oder weniger an den nötigen gesetzlichen Bestimmungen, Dekreten und Vorschriften fehlt, auch nicht an den mit der Handhabung der Vorschriften vorgesehenen Instanzen, eher im Gegenteil. Aber diese Vorschriften gehen und arbeiten oft aneinander vorbei. Das liegt zum Teil in der eingangs erwähnten Tatsache begründet, dass es verschiedene Kategorien von Pflegekindern gibt, solche, welche durch die Armenpflege, solche, welche durch die Vormundschaftsbehörden und endlich solche, welche von den Eltern in Pflegeplätze versorgt worden sind, was dann zur Folge hat, dass in bezug auch auf die Aufsicht über diese Kinder armenrechtliche und zivilrechtliche Gesetzesbestimmungen in Anwendung kommen und dementsprechend teilweise auch verschiedene Funktionen vorgesehen sind, was eben dann leicht zu Konfusionen und Missverständnissen und, was noch misslicher ist, zu Unterlassungen führen kann. Es wird sich da also vorerst darum handeln müssen, statt der heute vielfach herrschenden Doppel- oder Mehrspurigkeit eine Einheitlichkeit anzustreben.

Und dann aber wird auch hier die alte Wahrheit zu beachten sein, dass auch ganz gute Regelung in Form von neuen Vorschriften und Weisungen wohl eine gute Grundlage zu Verbesserungen bilden können, dass aber die Besserungen selber nur kommen können, wenn der richtige Geist da ist, der erst den Vorschriften und Weisungen Gestalt und Leben gibt.

Zum Schluss noch einige Worte über die in unserem Kanton weit ausgebaute freiwillige Liebes- und Fürsorgetätigkeit. Sie bildet eine ausserordentlich wohltätig wirkende Ergänzung der offiziellen Fürsorgetätigkeit durch die kommunalen und kantonalen Armenpflegeinstanzen. Sie ist eine zwiefache. Sie geschieht durch Einzelpersonen, welche, gedrängt durch Erbarmen und christliche Liebe, für fremde Not nicht nur ein warmes Mitempfinden, sondern auch eine offene Hand haben. Was da getan wird, entzieht sich zumeist der öffentlichen Kenntnis. Aber Leute, die mit unserm Volk vertraut sind, wissen, dass da im Stillen und Geheimen viel Gutes getan wird. Nun aber gibt es Hilfsnotwendigkeiten und Notstände, wo das Einschreiten der Einzelnen versagt, und wo nur eine Zusammenarbeit mit vielen Gleichgesinnten und Hilfsbereiten etwas erreichen kann, wo aber auch die gesetzlich geordnete Hilfstätigkeit von Staat und Gemeinden aus den verschiedenen Gründen nicht einschreiten kann. Diese Gründe sind nicht nur finanzieller Art, liegend in der finanziellen Begrenztheit der öffentlichen Instanzen, sondern es gibt Notstände, wo der bestgeordnete offizielle Apparat sich den vorliegenden Verhältnissen zu wenig anpassen und anschmiegen kann und wo die freiwilligen Hilfsorganisationen, weil freier, ungehemmter, viel besser der von menschlicher Not und allerlei Leid Heimgesuchten sich annehmen können. Aus dieser Erkenntnis und Erfahrung heraus entstunden dann alle die freiwilligen Hilfswerke, an denen unser Kanton so reich ist und die es verdienen, dass ihrer auch gelegentlich gedacht wird.

Es kann ja hier natürlich nicht der Ort sein, all diese Hilfswerke dieser freiwilligen organisierten Liebes- und Fürsorgetätigkeit aufzuführen. Es ist das von anderer Seite schon gemacht worden. Wir verweisen auf die Publikation des Herrn Pfarrer Wild, Zürich, «Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz», ein ausserordentlich wertvolles Nachschlagewerk, das übrigens dermalen neu herausgegeben wird, und wir nennen hier ferner die interessante und ebenfalls sehr wertvolle Zusammenstellung, welche im Jahr 1931 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern unter dem Titel «Führer durch die öffentliche und private Fürsorge der Stadt Bern» herausgegeben worden ist. In beiden Büchern nimmt neben der offiziellen Fürsorge die private organisierte Liebestätigkeit einen grossen Raum ein. Da sind sie aufgezählt neben den staatlichen Hilfswerken, alle die vielen privaten Vereine und Verbände und Stiftungen und Heime und Anstalten und Hilfsinstitutionen für Junge und Alte, für körperlich und geistig Anormale und Defekte, Gefährdete und in die Irre Gegangene oder im Kampf des Daseins Verwundete und Zusammengebrochene. Und die Erfahrung lehrt, dass keine dieser Institutionen überflüssig ist.

Ehre den Männern und Frauen, welche da von kirchlicher und anderer Seite aus die Not und das Leid bedrängter und gefährdeter Mitmenschen erkennend, ihre Mitmenschen zur Mithilfe aufriefen. Und Ehre und Dank auch allen denen, die den Hilferufen folgend, in dieser und jener Form ihre Mithilfe leisteten und noch leisten, um die Liebes- und Hilfswerke ins Leben zu rufen und dann auch durchzuhalten. Leider bekommen eine ganze Reihe dieser freiwilligen Hilfswerke auch die allgemeine Notlage zu verspüren. Es ist ja an sich begreiflich, wenn zumal in einem Kanton, wo dermalen die drei grossen Verdienstzweige, Landwirtschaft, Industrie und das Hotelgewerbe so schwer, zum Teil fast ganz darniederliegen, die freiwilligen Mitgliederbeiträge und Gaben und Geschenke und Legate, auf welche diese freiwilligen Hilfsinstanzen und Werke zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung ihrer Betriebe angewiesen sind, abnehmen oder zurückbleiben. Aber wenn nun dieser Zustand während längerer Zeit andauern sollte, während andererseits die Aufgaben dieser Hilfswerke bleiben und zu Zeiten der allgemeinen Not eher noch anwachsen, so wird die Sache misslich. Dann werden die Leiter dieser Institutionen vor die schwersten Fragen, unter Umständen vor diejenige der Weiterexistenz gestellt. Mit dieser Frage ist dann aber die andere verbunden, was mit den armen unglücklichen Menschenkindern geschehen soll, die bisher von der Institution unterstützt, gepflegt, eventuell total durchgehalten worden sind. Da gibt es nur eine Antwort, und die lautet: jenen Hilfswerken beistehen, ihnen helfen, diese schweren Zeiten zu überstehen und ihre notwendige Arbeit weiterzuführen. Und wenn dieser und jener, der bisher half, das nicht weiter tun kann, so sind noch andere da, die in den Riss treten können.

Hinsichtlich des Anstaltswesens müssen wir aus Gründen der Raumersparnis uns begnügen, auf die Jahresberichte unserer Erziehungsheime und der Armenverpflegungsanstalten zu verweisen und sehen hier diesmal von weiteren Ausführungen ab.

Bern, den 31. Mai 1934.

Der Direktor des Armenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Juli 1934.

Begl. der Staatsschreiber: **Schneider.**